

# Wochenblatt

für Landwirtschaft & Landleben

## Oberflächenwasser vom Nachbarn hinnehmen?



**Meine Wiese liegt unterhalb eines Ackers. Immer wieder läuft Regenwasser vom Acker auf mein Grundstück. Es bildet sich ein Rinnsal und das Wasser versickert in einer Mulde. Im Herbst hatten wir die Wiese dränieren lassen, um die feuchte Stelle trocken zu legen. Muss ich die Ernteerschwernisse und Verluste dauerhaft hinnehmen?**

Der Gesetzgeber hat in § 37 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) Verbotregelungen zum Abfluss wild abfließenden Wassers auf Nachbargrundstücke erlassen. Bei wild abfließendem Wasser handelt es sich um oberirdisches Wasser, das sich nicht in einem Gewässerbett befindet, wobei es auf einem Grundstück entsprungen oder sich dort natürlich angesammelt haben kann. Hierzu zählen Regenwasser, Hangdruckwasser oder Wasser aus Überschwemmungen.

Die Regelung des § 37 WHG beruht auf der naturgesetzlichen Gegebenheit, dass das Wasser bergab fließt und den natürlichen Geländeverhältnissen folgt. Ober- und auch Unterlieger haben dies grundsätzlich hinzunehmen.

Dementsprechend regelt § 37 WHG, dass der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tiefer liegendes Grundstück nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstückes behindert werden darf. Umgekehrt darf der natürliche Ablauf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.

Dem Oberlieger ist zum Beispiel untersagt, besondere ablaufverstärkende Flächenversiegelungen vorzunehmen, in Gräben gesammelte und damit punktuell gesteigerte Ableitungen zu schaffen oder die Änderung der Abflussrichtung des Wassers vorzunehmen. Doch der Oberlieger ist nicht verpflichtet, natürlich bedingte Abflussverstärkungen zu verhindern oder zu begrenzen, auch wenn ihm dies tatsächlich möglich ist.

Vor diesem Hintergrund können Sie den Eigentümer des Ackerlandes nicht zwingen, Maßnahmen zur Zurückhaltung des abfließenden Wassers zu ergreifen. Als Unterlieger können Sie jedoch Vorkehrungen treffen, um Ihre Wiese von dem abfließenden Wasser freizuhalten. Diese Vorkehrungen dürfen aber nicht dazu führen, dass das höher gelegene Grundstück beeinträchtigt wird.

Aus Gründen des Allgemeinwohls, der Wasserwirtschaft, der Landeskultur oder des öffentlichen Verkehrs kann die zuständige Behörde von den genannten Grundsätzen abweichende Verfügungen gegenüber dem Eigentümer des Ober- oder Unterliegergrundstücks treffen. Wird dadurch das Eigentum unzumutbar beschränkt, ist Entschädigung zu leisten. Eine derartige Ausnahme erkennen wir hier aber nicht.

Foto: Asbrand

Thomas Hemmelgarn (14.02.2013)

◀ Ackerbohnen für Mastlämmer?

Besteck mit schwarzen Punkten ▶

© Wochenblatt für Landwirtschaft & Landleben

## DAS AKTUELLE HEFT 32/2016



- ▶ Inhalt
- ▶ Kontakt
- ▶ Digitale Ausgabe
- ▶ Heftarchiv
- ▶ Abo
- ▶ Anzeigenmarkt

## TOP-5-ARTIKEL



1 Umfrage zu Flüchtlingen

- 2 Ackerbau: Weltweit schwierige Lage
- 3 Bullenball: Vorverkauf gestartet
- 4 Sortenberatung im Internet
- 5 Open-Air-Kino auf dem Land

☰ Landwirtschaft

☰ Landleben

## FRAGE + ANTWORT: SO GEHT'S



In der Wochenblatt-Redaktion landen jedes Jahr 1500 Fragen. Doch wer bearbeitet sie eigentlich? [Mehr...](#)